

Bekanntgaben



Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt
74361 Güglingen



Kommunales und Prüfung
Kommunalaufsicht

Karin Jaksch (nur vormittags)

Telefon 07131 994-442

Fax 07131 994-83-435

E-Mail Karin.Jaksch
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E909

Unser Zeichen 11/902.41/Ms

Datum 19. März 2021

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat am 02.02.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Herzogskelter wurden noch nicht festgestellt.

Die Gesetzmäßigkeit der Satzung wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der auf 5.365.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Kassenkredite nach § 89 Abs. 3 GemO bedarf keiner Genehmigung, da er 1/5 der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen. Den Nachweis hierüber bitten wir vorzulegen.

Anmerkungen zur Haushalts- und Finanzlage der Stadt Güglingen

1. Die vorgelegte Planung weist im Jahr 2021 im Ergebnishaushalt ein negatives ordentliches Ergebnis von rd. 3,9 Mio. € aus, somit wird das mit dem NKHR verfolgte Ziel der Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs nicht erreicht. Im Jahr 2021 kann, wie bereits im Jahr 2020, der nach § 80 Abs. 2 GemO i. V. m. § 24 GemHVO erforderliche Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Die Fehlbeträge der Jahre 2020 und 2021 sind auf die Folgejahre vorzutragen. Im weiteren Finanzplanungszeitraum 2022 – 2024 stehen Überschüsse aus den ordentlichen Ergebnissen zum teilweisen Ausgleich der Fehlbeträge der Jahre 2020 und 2021 zur Verfügung.

Die im Finanzplanungszeitraum veranschlagten Abschreibungen und bilanziellen Auflösungen sind aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Vermögensbewertung nur begrenzt belastbar.

Das Landratsamt bestärkt die Stadt Güglingen in ihren Bestrebungen, entsprechend den Ausführungen des Landratsamts in den Haushaltserlässen der Jahre 2017 – 2019, durch weitere strukturelle Maßnahmen eine Verbesserung der Ergebnishaushalte herbeizuführen.

2. Im Jahr 2021 erzielt die Stadt einen Zahlungsmittelbedarf aus dem Ergebnishaushalt von rd. 2,3 Mio. €. Die Stadt hat gegenüber dem Landratsamt nachgewiesen, dass im Jahr 2021 liquide Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen. Die Finanzierung des umfangreichen Investitionsprogramms soll im Finanzplanungszeitraum 2021 – 2024 neben Investitionszuwendungen vor allem durch hohe Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken und Wohnungen erfolgen. Aus Sicht des Landratsamts stellt die Veräußerung der Wohnungen ein gewisses Haushaltsrisiko dar.

Das Landratsamt empfiehlt der Stadt, die Realisierung der Investitionsmaßnahmen eng an der verfügbaren eigenen Liquidität zu orientieren.

3. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 und die Jahresabschlüsse 2017 – 2019 sind zeitnah zu erstellen.
4. Die Stadt Güglingen hat zum 01.01.2017 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die kommunale Doppik haben die Gemeinden die aktuellen Regelungen der GemO, GemHVO und VwV Produkt- und Kontenrahmen zu beachten. Die Anlage 3 der VwV Produkt- und Kontenrahmen (Gesamtergebnishaushalt – nachrichtliche Angaben), Anlage 4 (Gesamtfinanzhaushalt – nachrichtliche Angaben) und Anlage 5 (Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität, Spalte 2020) wurden im Haushaltsplan 2021 nicht korrekt ausgefüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Piepenburg